

2466 049

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 646/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Gisela D [REDACTED] ,
F[REDACTED] bei B[REDACTED], H[REDACTED]straße 10,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Hr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. März 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 16. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die Klägerin gehört zu den Erben des Verfolgten; sie erfüllt nicht die Voraussetzungen in § 235a Abs. 1 BRG.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der ganze Entschädigungsanspruch für Freiheitsschaden zum Nachlaß gehört und von der Klägerin geltend gemacht werden kann, entspricht den Grundsätzen des zur Veröffentlichung bestimmten Urteils des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1973 - IX ZR 186/68. Wegen der Begründung wird hierauf verwiesen. Rechtsfragen, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedürfen, wirft der Streitfall nicht auf. Die Frage nach dem Umfang der Bindung des Festsetzungsbescheides vom 12. September 1966 kann auf sich

/18

- 3 -

beruhen; der Beklagte hat zu keiner Zeit bezweifelt, daß
die ererbte Haftentschädigung 9.750 DM beträgt.

Mai

Henkel

